

Jahresbericht zum 30. September 2017 Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.

„Deka
Investments



Bericht der Geschäftsführung

Oktober 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017.

Im abgelaufenen Berichtsjahr entwickelten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen erfreulich: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne stiegen und in vielen Ländern sank die Arbeitslosigkeit. Die US-Notenbank erhöhte in diesem Umfeld erwartungsgemäß die Leitzinsen und kündigte Schritte zur Bilanzreduzierung an, während in Euroland Mario Draghi an der sehr expansiven Geldpolitik festhielt. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen US-Präsidenten sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Kapitalmärkten auf, doch konnte diese den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

An den Rentenmärkten bestimmten steigende Zinsen das Bild. Deutsche Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit rangierten zu Beginn des Berichtsjahres noch im negativen Bereich, bevor eine Trendumkehr einsetzte und die Rendite im Juli 2017 bei 0,6 Prozent ein vorläufiges Jahreshoch erreichte. Ende September lag sie schließlich bei knapp 0,5 Prozent. Die Rendite laufzeitgleicher US-Treasuries zog im Wahlmonat November 2016 signifikant an, bewegte sich in der Folge überwiegend seitwärts und lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

Die internationalen Aktienmärkte präsentierten sich in sehr guter Verfassung, das Gros der Börsen registrierte kräftige Kurssteigerungen, die auf die sehr gute Entwicklung ab November 2016 zurückzuführen waren. In den USA erreichten sowohl Standardwerte (Dow Jones Industrial Average) als auch der breite Markt (S&P 500) neue Rekordmarken. Deutsche Aktien (DAX) beendeten den Berichtszeitraum nur knapp unter dem im Sommer markierten Höchststand.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. eine erfreuliche Wertentwicklung von plus 26,3 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider



Steffen Selbach

Inhalt

Entwicklung der Kapitalmärkte	5
Tätigkeitsbericht Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.	8
Vermögensübersicht zum 30. September 2017 Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.	11
Vermögensaufstellung zum 30. September 2017 Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.	12
Anhang Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.	18
Vermerk des Abschlussprüfers	21
Besteuerung der Erträge	22
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	38

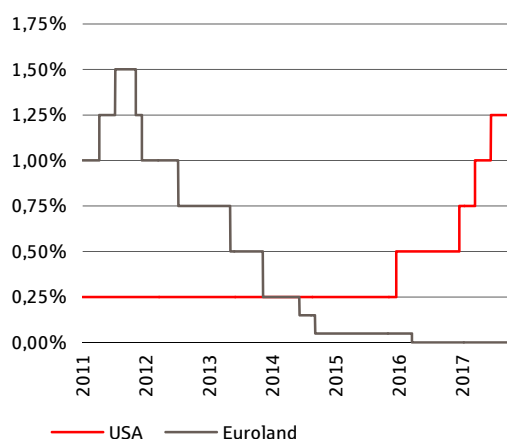
Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte

Konjunktur im Höhenflug

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr überwiegend positiv. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne verzeichnen und auch aus makroökonomischer Sicht ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Gewinne der Unternehmen stiegen und die Arbeitslosigkeit sank fast überall. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Märkten auf, doch konnte sie den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

Nominaler Notenbankzins Euroland vs. USA



Quelle: Bloomberg

Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozentpunkte und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben trotz der politischen Unsicherheiten im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) – hauptsächlich getrieben von einer starken Binnennachfrage –

stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte gegenüber dem Vorquartal an. Hingegen sank der ifo Geschäftsklimaindex im August und September nach drei Allzeithochs in Folge leicht (mom). Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft scheint damit weiterhin prächtig und auch ein sich abzeichnender Regierungswechsel nach der Bundestagswahl 2017 dürfte die Unternehmen nicht verschrecken.

Die Konjunktur in Euroland legte einen guten Jahresstart hin. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal. Insbesondere die niederländische und die spanische Wirtschaft ragten mit einem Wachstum von 1,5 bzw. 0,9 Prozent positiv hervor. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet 2017 auf das beste Konjunkturjahr seit acht Jahren zu. Die wirtschaftliche Dynamik erscheint hinreichend groß, um am Arbeitsmarkt für Aufschwung zu sorgen.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im September auf den dritthöchsten Stand seit sechzehn Jahren und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Auch die zahlreichen Unsicherheitsfaktoren der vergangenen Jahre sowie die jüngsten Konflikte mit Nordkorea und der Türkei konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

Der Wachstumstrend in den USA ist weiterhin intakt, die Wirtschaft befindet sich auf solidem Expansionskurs. Das unterstrichen die Konjunkturdaten im zweiten Quartal. Sowohl die Konsum- als auch die Investitionsdynamik der Unternehmen konnten überzeugen. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe erreichte im August 2017 den höchsten Stand seit 2011 und deutete damit eine sehr starke wirtschaftliche Wachstumsdynamik an.

Die Arbeitslosenquote sank im September gegenüber dem Vormonat und bildet somit ein starkes Argument für eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed) gegen Ende des Jahres. Zudem haben die Risiken einer stärkeren

Inflationsentwicklung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen insgesamt zugenommen.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 insgesamt drei weitere Zinsschritte anschlossen. Ab Oktober beginnt die Fed mit der Reduzierung ihrer Bilanz und setzt damit den nächsten Meilenstein in der Normalisierung der Geldpolitik.

Die EZB behielt dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei. Allerdings sorgte zum Ende des Berichtsjahres EZB-Präsident Mario Draghi mit Andeutungen über graduelle Anpassungen in der Geldpolitik für Spekulationen über einen frühzeitigeren Kurswechsel, die sich an den Aktienmärkten in deutlichen Kursverlusten und an den Euro-Rentenmärkten in steigenden Zinsen widerspiegelten.

Aktienmärkte verzeichnen neue Höchststände

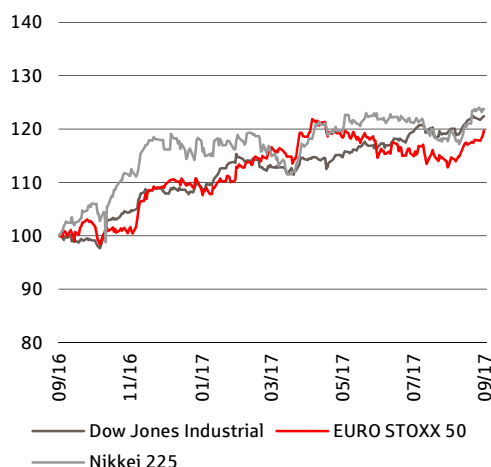
Nach einer Seitwärtsbewegung zu Beginn des Berichtszeitraums ergaben sich im November die ersten nachhaltigen Aufwärtssimpulse: Nach einer kurzen Schockreaktion auf den Ausgang der US-Wahl zogen die Aktienkurse im weiteren Verlauf auf breiter Front an. Dazu trug nicht zuletzt die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu und einige Aktienindizes erreichten neue Rekordmarken. Nach einer kleinen Korrekturphase an den europäischen Börsen, konnten die Märkte im September wieder erhebliche Zuwächse verzeichnen.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 22,3 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 22,4 Prozent kräftige Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 16,2 Prozent. In Euroland zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 19,7 Prozent. Eine besonders kräftige Wertsteigerung um 38,4 Prozent erzielte der italienische Aktienindex FTSE MIB.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Medien, Immobilien, Einzelhandel und Telekommunikation ins Hintertreffen, während etwa Banken (plus 35,1 Prozent) und Rohstoffe (plus 27,6 Prozent) haussierten. Banken profitierten in erster Linie vom Trend steigender Zinsen, der traditionell insbesondere zinssensitiven Finanztiteln zugutekommt. Daneben unterstützte die momentane Schwäche des US-Dollar die gute Entwicklung der Rohstoffpreise.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.09.2016 = 100



Quelle: Bloomberg

Die Stimmung deutscher Unternehmen blieb trotz der Sorgen um die deutsche Automobilindustrie unverändert gut. Die Unternehmensberichte zum zweiten Quartal 2017 zeugten überwiegend von einer guten operativen Entwicklung der Geschäfte, was sich in einem deutlichen Gewinnanstieg gegenüber dem Vorjahresquartal niederschlug. Entsprechend erfolgreich präsentierten sich die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 22,1 Prozent verbuchte und im Juni ein neues Allzeithoch markierte.

Das Bruttoinlandsprodukt in Japan stieg – wesentlich getragen vom privaten Konsum – im zweiten Quartal 2017 mit 1,0 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal deutlich stärker an als erwartet. Es war bereits das sechste Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum ver-

zeichnete. Für japanische Verhältnisse ist dies ein Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 23,8 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich in der zweiten Berichtshälfte. Das globale Wachstumsumfeld war stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substantiell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlasst hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine solide Wertsteigerung.

Renditeanstieg an den Rentenmärkten

Deutsche Bundesanleihen präsentierten sich im Berichtsjahr in sehr volatiler Verfassung. Gemessen am REX-Performance-Index verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 1,9 Prozent. Zu Beginn des Berichtsjahres lag die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen noch knapp im negativen Bereich. Der Tiefpunkt Ende September 2016 leitete eine Trendumkehr ein, in deren Folge die Rendite nach dem Jahreswechsel mehrmals an die Marke von 0,5 Prozent heranreichte und im Juli ein Jahreshoch bei 0,6 Prozent markierte. Zum Stichtag betrug die Rendite 0,5 Prozent.

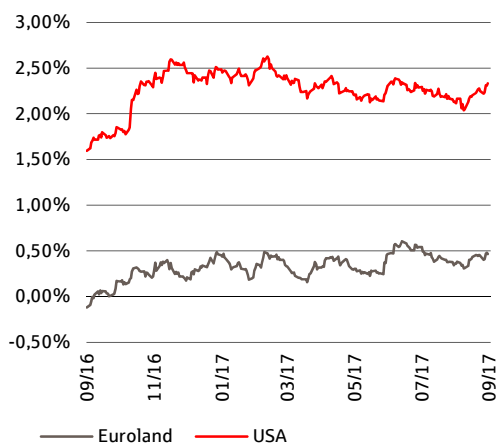
Laufzeitgleiche US-Treasuries registrierten zunächst einen stetigen Renditeanstieg. Nach der Wahl Donald Trumps nahm die Aufwärtsdynamik dann erheblich zu. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10-jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Ab dem Frühjahr schwächte sich der Trend ab und die Rendite lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken von extremen politischen Szenarien in Europa mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus.

Doch nach dem beruhigenden Wahlergebnis in Frankreich und dem Erkenntnisgewinn, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, gaben die Spreads nach. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt.

Am Devisenmarkt wertete der US-Dollar nach der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten deutlich auf und stieg Ende Dezember vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren. Mitte Juli verließ der Greenback die Spanne zwischen 1,05 und 1,15 US-Dollar/Euro, in der er sich seit rund zweieinhalb Jahren gegenüber dem Euro bewegte und überschritt im August sogar zeitweilig die Marke von 1,20 US-Dollar/Euro.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Als mögliche Ursachen für die starke Abwertung wurden die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus, aber auch die Enttäuschung über die eher verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed genannt. Die EZB unterstützte den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Zuletzt notierte der Wechselkurs bei 1,18 US-Dollar/Euro.

Jahresbericht 01.10.2016 bis 30.09.2017

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Tätigkeitsbericht

Das Anlageziel des Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, mindestens 61 Prozent des Fondsvermögens in Aktien, davon überwiegend in Standardwerte (so genannte Blue Chips) aus dem Euro-Währungsraum (Euroland) zu investieren. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass mit Wirkung zum 1. April 2017 die Bezeichnung des Fonds von Köln-Aktienfonds Deka o.A. in Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. geändert wurde.

Sehr gute Fondsperformance

In den vergangenen zwölf Monaten lösten diverse politische Ereignisse wiederholt Kursschwankungen an den Aktienmärkten aus. In der ersten Berichtshälfte dominierte die Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten das Geschehen, während in der zweiten Berichtshälfte die Wahlen in den Niederlanden und Frankreich in den Fokus rückten. Vor allem der Sieg des EU-Befürworters Emmanuel Macron in Frankreich hellte im Frühjahr 2017 die Grundstimmung an den europäischen Aktienmärkten auf. Positive Impulse lieferten auch verbesserte Konjunkturperspektiven, die weltweit für eine erfreuliche Entwicklung der Aktienkurse und reihenweise neue Höchststände – u.a. im DAX und S&P 500 – sorgten.

Der Fonds bewegte sich im Berichtsjahr in einem freundlichen Aktienmarktumfeld. Vor diesem Hintergrund setzte das Fondsmanagement einen hohen Aktieninvestitionsgrad um. Zum Einsatz kamen zudem derivative Finanzinstrumente sowohl zur Steuerung des Investitionsgrads und der Länderallokation als auch auf Einzeltitelebene.

Unter Ländergesichtspunkten lag der Fokus weiterhin auf Deutschland, da die Exportnation überdurchschnittlich vom niedrigen Ölpreis profitieren sollte. Zudem wurden Italien und Portugal vom Fondsmanagement favorisiert. Zurückhaltung wurde im Gegenzug u.a. gegenüber spanischen, irischen, finnischen und belgischen Titeln geübt. Mit Ausnahme des hohen Gewichts deutscher Aktien

Wichtige Kennzahlen Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Performance*	26,3%	6,5%	9,8%
Gesamtkostenquote	1,99%		
ISIN	DE0009771907		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Veräußerungsergebnisse Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. 01.10.2016 – 30.09.2017

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	1.711.887,86
Zielfonds u. Investmentvermögen	0,00
Optionen	20.545,02
Futures	641.909,50
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	0,00
Sonstigen Wertpapieren	0,82
Summe	2.374.343,20

Realisierte Verluste aus	
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	-1.832.796,30
Zielfonds u. Investmentvermögen	0,00
Optionen	-22.091,01
Futures	-373.385,90
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	0,00
Sonstigen Wertpapieren	-0,30
Summe	-2.228.273,51

ergeben sich die anderen Ländergewichtungen aus der Einzeltitelauswahl.

Im Hinblick auf die Branchenallokation standen Automobilwerte & Zulieferer wie auch Versicherungen, Industriegüter, Finanzdienstleister und Pharmatitel im Blickpunkt. Absolut betrachtet bildeten Bankenwerte die größte Position im Portfolio. Im Automobilsegment werden vor allem diejenigen Zulieferer favorisiert, die von den guten Rahmenbedingungen der Hersteller profitieren, aber von möglichem Preisdruck bei den Endkunden eher verschont werden. Auch sind die Entwicklungskosten nicht so hoch wie im Herstellersegment, da diese neben der E-Mobilität auch noch die Verbren-

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

nungsmotoren weiter entwickeln müssen (vor allem Diesel).

Versicherer sollten von steigenden Zinsen und von der Hoffnung auf anziehende Versicherungspreise im Bereich des Rückversicherungsgeschäfts profitieren.

Das starke Engagement im Industriegütersektor ist primär Einzelwert getrieben. Die Kursverdopplung von Wirecard im Jahre 2017 führte automatisch zu einer höheren Gewichtung. Ebenso erscheinen Jungheinrich mit Produktlösungen für das Internet-Versandgeschäft und Manz AG aufgrund eines interessanten Produktportfolios sowie der Restrukturierungsstory attraktiv.

Unter den Finanzdienstleistern ragen Sixt Leasing und ALD im PKW-OEM-unabhängigen Leasinggeschäft aufgrund hoher Wachstumsraten im gewerblichen (ALD) und privaten (Sixt) Segment hervor.

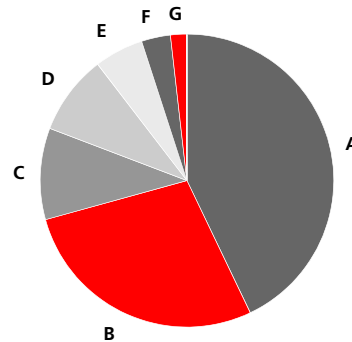
In der Pharmasparte sind u.a. Fresenius (stabiles und diversifiziertes Geschäftsmodell mit guten Wachstumsraten) und B.R.A.I.N AG (Bioökonomie; forscht mit Mikroorganismen und Enzymen an Salz und Zuckerersatz mit inzwischen zugesagten Aufträgen aus der Konsumgüterindustrie) viel versprechend aufgestellt.

Zurückhaltung bestand sektoral gegenüber Versorgern (politische bzw. regulatorische Risiken), dem Einzelhandel (sehr wettbewerbsintensiv) sowie dem Bereich Öl & Gas.

Auf Einzeltitelebene favorisierte das Fondsmanagement u.a. Fresenius SE, Allianz, B.R.A.I.N., Wirecard, LVMH und Schaeffler. Im Gegenzug waren u.a. Adidas und VW zum Stichtag nicht im Portfolio vertreten und Inditex deutlich unterrepräsentiert.

Auf derivativer Seite setzte das Fondsmanagement Futures auf Aktienindizes ein. Single-Stock-Futures kamen zum Einsatz, um die Gewichtung in Einzelwerten zu akzentuieren. Im Falle von Adidas und VW wurde über die Shortpositionierung ein wirtschaftlicher "Leerverkauf" dargestellt und somit die negative Einschätzung des Fondsmanagements nochmals verstärkt.

Fondsstruktur
Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.



A	Deutschland	42,9%
B	Frankreich	27,8%
C	Niederlande	10,1%
D	Spanien	8,8%
E	Italien	5,4%
F	Sonstige Länder	3,2%
G	Barreserve, Sonstiges	1,8%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Unter Selektionsgesichtspunkten haben sich sowohl die Einzelwertentscheidungen als auch die Sektorallokation in Summe vorteilhaft ausgewirkt. Positive Beiträge lieferten u.a. die Akzente in Hella, Norma Group und Sixt Leasing.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kurs-schwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken). Als vollinvestierter Aktienfonds wies das Sondervermögen ein entsprechendes Marktrisiko auf. Aufgrund des hohen Anteils deutscher Unternehmen wies der Fonds ein damit einhergehendes Länderrisiko auf. Da das Portfolio ausschließlich Euro-denominierte Werte enthielt bestand kein Fremdwährungsrisiko. Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, für welche spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten sind.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Zur Bewertung und Vermeidung operationel-

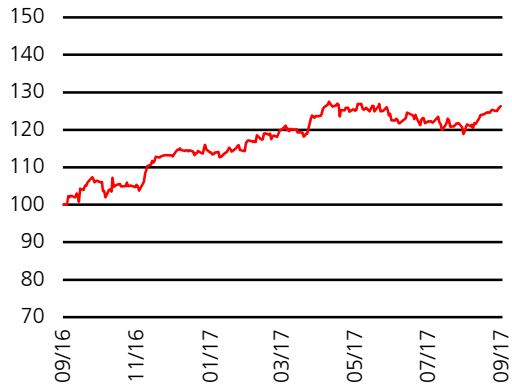
Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

ler Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

In der Berichtsperiode verzeichnete der Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. eine sehr erfreuliche Wertsteigerung von 26,3 Prozent. Das Fondsvolumen belief sich zum 30. September 2017 auf 92,3 Mio. Euro.

Wertentwicklung 01.10.2016 – 30.09.2017 Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Index: 30.09.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Vermögensübersicht zum 30. September 2017

Gliederung nach Anlageart - Land	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens*)
I. Vermögensgegenstände		
1. Aktien	90.588.374,86	98,15
Belgien	1.102.535,00	1,19
Deutschland	39.591.230,44	42,90
Finnland	893.539,50	0,97
Frankreich	25.661.476,19	27,80
Großbritannien	137.677,00	0,15
Irland	345.083,00	0,38
Italien	5.009.786,30	5,41
Niederlande	9.345.656,85	10,14
Portugal	293.760,00	0,32
Schweiz	100.320,00	0,11
Spanien	8.107.310,58	8,78
2. Derivate	14.001,16	0,01
3. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	787.599,51	0,85
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.108.228,47	1,20
II. Verbindlichkeiten	-195.701,88	-0,21
III. Rückstellungen	-1.669,80	-0,00
IV. Fondsvermögen	92.300.832,32	100,00

Gliederung nach Anlageart - Währung	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens*)
I. Vermögensgegenstände		
1. Aktien	90.588.374,86	98,15
EUR	90.588.374,86	98,15
2. Derivate	14.001,16	0,01
3. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	787.599,51	0,85
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.108.228,47	1,20
II. Verbindlichkeiten	-195.701,88	-0,21
III. Rückstellungen	-1.669,80	-0,00
IV. Fondsvermögen	92.300.832,32	100,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens*)
Börsengehandelte Wertpapiere								90.423.479,36	97,97
Aktien								90.423.479,36	97,97
EUR								90.423.479,36	97,97
FR0000120073	Air Liquide-SA Ét.Expl.P.G.Cl. Actions Port.	STK	7.800	1.100	2.100	EUR	112,200	875.160,00	0,95
NL0000235190	Airbus SE Aandelen op naam	STK	21.700	2.100	1.400	EUR	80,080	1.737.736,00	1,88
FR0013258662	ALD S.A. Actions Nom.	STK	26.300	32.600	6.300	EUR	13,680	359.784,00	0,39
DE0005110001	All for One Steeb AG Namens-Aktien	STK	7.030	8.430	1.400	EUR	65,030	457.160,90	0,50
DE0008404005	Allianz SE vink.Namens-Aktien	STK	24.050	800	500	EUR	188,250	4.527.412,50	4,90
DE000A0LD2U1	alstria office REIT-AG Inhaber-Aktien	STK	17.620	0	0	EUR	12,065	212.585,30	0,23
BE0974293251	Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. Actions au Port.	STK	10.900	11.300	400	EUR	101,150	1.102.535,00	1,19
NL0010273215	ASML Holding N.V. Aandelen op naam	STK	11.200	800	0	EUR	143,400	1.606.080,00	1,74
FR0000120628	AXA S.A. Actions au Porteur	STK	95.400	3.500	3.300	EUR	25,335	2.416.959,00	2,62
DE0005203947	B.R.A.I.N. Biotechnology AG Namens-Aktien	STK	48.516	24.816	2.400	EUR	19,285	935.631,06	1,01
ES0113211835	Banco Bilbao Vizcaya Argent. Acciones Nom.	STK	210.324	7.108	6.200	EUR	7,456	1.568.175,74	1,70
IT0005218380	Banco BPM S.p.A. Azioni	STK	71.900	71.900	0	EUR	3,472	249.636,80	0,27
ES0113900J37	Banco Santander S.A. Acciones Nom.	STK	544.501	55.213	7.800	EUR	5,855	3.188.053,36	3,45
DE000BASF111	BASF SE Namens-Aktien	STK	35.400	0	0	EUR	89,860	3.181.044,00	3,45
DE000BAY0017	Bayer AG Namens-Aktien	STK	35.220	2.000	400	EUR	114,050	4.016.841,00	4,35
DE0005190003	Bayerische Motoren Werke AG Stammaktien	STK	10.100	0	0	EUR	84,550	853.955,00	0,93
DE0005190037	Bayerische Motoren Werke AG Vorzugsaktien	STK	2.200	0	0	EUR	74,700	164.340,00	0,18
DE0005232805	Bertrandt AG Inhaber-Aktien	STK	7.686	1.300	1.530	EUR	82,480	633.941,28	0,69
FR0000131104	BNP Paribas S.A. Actions Port.	STK	40.700	0	2.700	EUR	67,740	2.757.018,00	2,99
DE0005439004	Continental AG Inhaber-Aktien	STK	2.500	500	0	EUR	212,450	531.125,00	0,58
IE0001827041	CRH PLC Reg.Shares	STK	5.100	16.500	11.400	EUR	32,070	163.557,00	0,18
PTCTT0AM0001	CTT-Correios de Portugal S.A. Acções ao Portador	STK	57.600	16.300	0	EUR	5,100	293.760,00	0,32
DE0007100000	Daimler AG Namens-Aktien	STK	34.450	0	0	EUR	66,500	2.290.925,00	2,48
FR0000120644	Danone S.A. Actions Port.	STK	15.250	0	6.100	EUR	66,270	1.010.617,50	1,09
DE0005140008	Deutsche Bank AG Namens-Aktien	STK	40.350	13.450	0	EUR	14,405	581.241,75	0,63
DE000A1TNUT7	Deutsche Beteiligungs AG Namens-Aktien	STK	2.100	0	7.608	EUR	44,925	94.342,50	0,10
DE0007480204	Deutsche EuroShop AG Namens-Aktien	STK	21.400	0	0	EUR	31,450	673.030,00	0,73
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG vink.Namens-Aktien	STK	10.570	5.869	2.200	EUR	23,435	247.707,95	0,27
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien	STK	28.000	0	0	EUR	37,700	1.055.600,00	1,14
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien	STK	131.600	11.100	0	EUR	15,710	2.067.436,00	2,24
GB0059822006	Dialog Semiconductor PLC Reg.Shares	STK	3.700	0	2.200	EUR	37,210	137.677,00	0,15
CH0303692047	EDAG Engineering Group AG Inhaber-Aktien	STK	7.600	0	0	EUR	13,200	100.320,00	0,11
IT0003128367	ENEL S.p.A. Azioni nom.	STK	282.700	0	0	EUR	5,030	1.421.981,00	1,54
FR0010208488	Engie S.A. Actions Port.	STK	19.000	0	34.400	EUR	14,290	271.510,00	0,29
IT0003132476	ENI S.p.A. Azioni nom.	STK	80.100	0	6.000	EUR	14,000	1.121.400,00	1,21
IT0000072170	FincoBank Banca Fineco S.p.A. Azioni nom.	STK	60.100	47.600	28.800	EUR	7,445	447.444,50	0,48
NL0011279492	Flow Traders N.V. Aandelen op naam	STK	13.600	0	0	EUR	22,810	310.216,00	0,34
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber-Stammaktien	STK	38.900	0	0	EUR	68,170	2.651.813,00	2,87
IT0003697080	Geox S.p.A. Azioni nom.	STK	64.500	0	0	EUR	3,618	233.361,00	0,25
DE0005895403	GRAMMER AG Inhaber-Aktien	STK	7.100	7.100	0	EUR	54,560	387.376,00	0,42
DE0006047004	HeidelbergCement AG Inhaber-Aktien	STK	4.300	0	2.050	EUR	86,960	373.928,00	0,41
DE000A135X22	Hella KGaA Hueck & Co. Inhaber-Aktien	STK	12.100	0	0	EUR	49,845	603.124,50	0,65
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien	STK	4.300	0	650	EUR	114,450	492.135,00	0,53
FR0000052292	Hermes International S.C.A. Actions au Porteur	STK	250	0	350	EUR	426,950	106.737,50	0,12
FI0009000459	Huhtamäki Oyj Reg.Shares	STK	6.200	6.200	0	EUR	34,090	211.358,00	0,23
ES0144580Y14	Iberdrola S.A. Acciones Port.	STK	231.084	124.732	0	EUR	6,526	1.508.054,18	1,63
ES0148396007	Industria de Diseño Textil SA Acciones Port.	STK	12.850	2.500	0	EUR	31,640	406.574,00	0,44
DE0006231004	Infineon Technologies AG Namens-Aktien	STK	12.300	0	0	EUR	21,170	260.391,00	0,28
NL0011821202	ING Groep N.V. Aandelen op naam	STK	181.800	6.400	18.300	EUR	15,415	2.802.447,00	3,04
IT0000072618	Intesa Sanpaolo S.p.A. Azioni nom.	STK	513.700	33.200	0	EUR	2,990	1.535.963,00	1,66
DE0006219934	Jungheinrich AG Inhaber-Vorzugsaktien	STK	14.650	3.100	1.400	EUR	38,745	567.614,25	0,61
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan toonder	STK	33.241	0	0	EUR	34,850	1.158.448,85	1,26
DE0006483001	Linde AG Inhaber-Aktien	STK	4.400	1.400	0	EUR	175,950	774.180,00	0,84
FR0000120321	L'Oréal S.A. Actions Port.	STK	4.350	0	0	EUR	179,100	779.085,00	0,84
FR0000121014	LVMH Moët Henn. L. Vuitton SE Action Port.(C.R.)	STK	14.700	1.400	800	EUR	231,350	3.400.845,00	3,68
DE0005937007	MAN SE Inhaber-Stammaktien	STK	2.400	0	0	EUR	95,210	228.504,00	0,25
DE000A0JQ5U3	Manz AG Inhaber-Aktien	STK	8.563	1.911	5.600	EUR	37,900	324.537,70	0,35
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien	STK	3.350	0	2.500	EUR	180,150	603.502,50	0,65
FI0009000681	Nokia Oyj Reg.Shares	STK	136.300	0	0	EUR	5,005	682.181,50	0,74
DE000A1H8BV3	NORMA Group SE Namens-Aktien	STK	7.650	4.200	1.300	EUR	55,410	423.886,50	0,46
FR0000133308	Orange S.A. Actions Port.	STK	60.600	0	6.300	EUR	13,885	841.431,00	0,91
FR0000120693	Pernod-Ricard S.A. Actions Port.(C.R.)	STK	2.200	0	0	EUR	116,750	256.850,00	0,28
FR0000130577	Publicis Groupe S.A. Actions Port.	STK	6.593	193	0	EUR	58,810	387.734,33	0,42
FR0000131906	Renault S.A. Actions Port.	STK	3.800	3.800	0	EUR	81,910	311.258,00	0,34
FR0000073272	Safran Actions Port.	STK	2.700	2.700	0	EUR	85,710	231.417,00	0,25
FR0000120578	Sanofi S.A. Actions Port.	STK	32.550	0	500	EUR	83,720	2.725.086,00	2,95
DE0007164600	SAP SE Inhaber-Aktien	STK	37.400	1.400	0	EUR	92,370	3.454.638,00	3,74
DE0005SHA0159	Schaeffler AG Inhaber-Vorzugsakt.	STK	62.900	28.800	13.800	EUR	13,475	847.577,50	0,92
FR0000121972	Schneider Electric SE Actions Port.	STK	25.000	2.000	550	EUR	73,030	1.825.750,00	1,98
FR0010411983	SCOR SE Actions au Porteur	STK	3.900	3.900	0	EUR	35,070	136.773,00	0,15
DE0007236101	Siemens AG Namens-Aktien	STK	27.140	0	1.100	EUR	118,650	3.220.161,00	3,49
DE000A0DPRE6	Sixt Leasing SE Inhaber-Aktien	STK	15.300	0	0	EUR	21,540	329.562,00	0,36
IE00B1RR8406	Smurfit Kappa Group PLC Reg.Shares	STK	6.800	6.700	8.800	EUR	26,695	181.526,00	0,20
FR0000130809	Société Générale S.A. Actions Port.	STK	36.650	0	0	EUR	48,950	1.794.017,50	1,94

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens*)
NL0000226223	STMicroelectronics N.V. Aandelen aan toonder		STK	18.700	18.700	0	EUR 16,250	303.875,00	0,33
DE0007493991	Ströer SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien		STK	3.500	3.500	9.200	EUR 55,270	193.445,00	0,21
DE000SYM9999	Symrise AG Inhaber-Aktien		STK	1.400	3.100	1.700	EUR 63,980	89.572,00	0,10
ES0178430E18	Telefónica S.A. Acciones Port.		STK	157.144	6.044	0	EUR 9,141	1.436.453,30	1,56
DE000A12B8Z4	TLG IMMOBILIEN AG Inhaber-Aktien		STK	9.950	0	9.600	EUR 19,365	192.681,75	0,21
FR0000120271	Total S.A. Actions au Porteur		STK	81.456	3.422	2.800	EUR 45,310	3.690.771,36	4,00
NL0000009355	Unilever N.V. Cert.v.Aandelen		STK	28.600	0	0	EUR 49,890	1.426.854,00	1,55
FR0000125486	VINCI S.A. Actions Port.		STK	18.400	0	1.150	EUR 80,580	1.482.672,00	1,61
DE0007472060	Wirecard AG Inhaber-Aktien		STK	11.400	1.600	0	EUR 77,490	883.386,00	0,96
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere								164.895,50	0,18
Aktien								164.895,50	0,18
EUR								164.895,50	0,18
DE0002457512	VIB Vermögen AG Inhaber-Aktien		STK	7.700	0	0	EUR 21,415	164.895,50	0,18
Summe Wertpapiervermögen¹⁾								90.588.374,86	98,15
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Derivate auf einzelne Wertpapiere									
Wertpapier-Optionsrechte								-12.486,00	-0,01
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Optionsrechte auf Aktien								-12.486,00	-0,01
Fresenius SE & Co. KGaA (FRE) Put Dez. 17 68		XEUR	STK	-1.400			EUR 2,290	-3.206,00	-0,00
Infineon Technologies AG (IFX) Put Dez. 17 19		XEUR	STK	-8.000			EUR 0,250	-2.000,00	-0,00
Kon.Ahold Delhaize N.V. (AHO) Call Dez. 17 16		XEUR	STK	28.000			EUR 0,470	13.160,00	0,01
Kon.Ahold Delhaize N.V. (AHO) Put Dez. 17 16		XEUR	STK	-28.000			EUR 0,730	-20.440,00	-0,02
Wertpapier-Terminkontrakte								30.252,16	0,03
Wertpapier-Terminkontrakte auf Aktien								30.252,16	0,03
adidas AG Future (ADS) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -18				6.574,58	0,01
Anheuser-Busch InBev Future (ITK) Okt. 17		XEUR	EUR	Anzahl 135				20.115,00	0,02
L'Oréal S.A. Future (LORF) März 18		XEUR	EUR	Anzahl 49				-29.848,84	-0,03
Safran Future (SEJ1) Nov. 17		XEUR	EUR	Anzahl 50				40.231,50	0,04
Unilever N.V. Future (UNI3) Jan. 18		XEUR	EUR	Anzahl 123				-13.943,28	-0,02
Volkswagen AG Vorz. Future (VOW3) Nov. 17		XEUR	EUR	Anzahl -30				7.123,20	0,01
Summe Derivate auf einzelne Wertpapiere								EUR 17.766,16	0,02
Aktienindex-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Aktienindex-Terminkontrakte								-3.765,00	-0,01
DJ Euro Stoxx 50 Future (SX5E) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -37				-26.270,00	-0,03
MDAX Future (MDAX) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl 7				22.505,00	0,02
Summe Aktienindex-Derivate								EUR -3.765,00	-0,01
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle									
Sparkasse KölnBonn		EUR		787.599,51			% 100,000	787.599,51	0,85
Summe Bankguthaben								EUR 787.599,51	0,85
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								EUR 787.599,51	0,85
Sonstige Vermögensgegenstände									
Dividendenansprüche		EUR		63.674,72				63.674,72	0,07
Forderungen aus Anteilschneingeschäften		EUR		47.226,78				47.226,78	0,05
Forderungen aus Wertpapiergeschäften		EUR		963.862,45				963.862,45	1,04
Forderungen aus Quellensteuerrückstattung		EUR		33.464,52				33.464,52	0,04
Summe Sonstige Vermögensgegenstände								EUR 1.108.228,47	1,20
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten aus Anteilschneingeschäften		EUR		-63.659,49				-63.659,49	-0,07
Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten		EUR		-132.042,39				-132.042,39	-0,14
Summe Sonstige Verbindlichkeiten								EUR -195.701,88	-0,21
Rückstellungen									
Steuerrückstellungen		EUR		-1.669,80				-1.669,80	-0,00
Summe Rückstellungen								EUR -1.669,80	-0,00
Fondsvermögen								EUR 92.300.832,32	100,00
Umlaufende Anteile								STK 2.000.738	
Anteilwert								EUR 46,13	

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

¹⁾ Die Wertpapiere des Sondervermögens sind teilweise durch Geschäfte mit Finanzinstrumenten abgesichert.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Marktschlüssel

Terminbörsen

XEUR

Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
IT0000062072	Assicurazioni Generali S.p.A. Azioni nom.	STK	0	7.500
IT0003506190	Atlantia S.p.A. Azioni nom.	STK	7.500	7.500
DE0007257503	CECONOMY AG Inhaber-Stammaktien	STK	4.900	14.000
FR0000130403	Christian Dior SE Actions Port.	STK	0	1.250
DE0006062144	Covestro AG Inhaber-Aktien	STK	0	2.800
FR0000121725	Dassault Aviation S.A. Actions Port.	STK	0	288
DE000ENAG999	E.ON SE Namens-Aktien	STK	0	63.100
ES0105075008	Euskaltel S.A. Acciones Porteur	STK	0	25.100
DE0007314007	Heidelberger Druckmaschinen AG Inhaber-Aktien	STK	0	44.700
DE000A2AADD2	innogy SE Inhaber-Aktien	STK	6.600	6.600
DE000KGX8881	KION GROUP AG Inhaber-Aktien	STK	0	2.100
DE000BFB0019	METRO AG Inhaber-Stammaktien	STK	4.700	4.700
BE0974276082	Ontex Group N.V. Actions Nom.	STK	0	5.644
DE000PSM7770	ProSiebenSat.1 Media SE Namens-Aktien	STK	4.700	4.700
LU1377527517	Senvion S.A. Actions Nom.	STK	0	6.000
FR0000121329	THALES S.A. Actions Port.	STK	0	1.900
DE000TUAG000	TUI AG Namens-Aktien	STK	0	11.700
DE000UNSE018	Uniper SE Namens-Aktien	STK	0	6.310
DE000A0WMNK9	Vapiano SE Inhaber-Aktien	STK	12.400	12.400
FR0000127771	Vivendi S.A. Actions Porteur	STK	0	12.300
FR0000125684	Zodiac Aerospace Actions au Porteur	STK	8.500	8.500
Andere Wertpapiere				
EUR				
FR0013201381	Air Liquide-SA Ét.Expl.P.G.Cl. Anrechte	STK	0	8.800
ES06132119D1	Banco Bilbao Vizcaya Argent. Anrechte	STK	209.416	209.416
ES06132119E9	Banco Bilbao Vizcaya Argent. Anrechte	STK	212.588	212.588
ES0613900904	Banco Santander S.A. Anrechte	STK	497.088	497.088
ES06139009P1	Banco Santander S.A. Anrechte	STK	495.001	495.001
ES06445809D9	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	221.352	221.352
ES06445809E7	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	226.270	226.270
ES06784309B3	Telefónica S.A. Anrechte	STK	151.100	151.100
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
DE000A2AA253	Deutsche Börse AG z.Umtausch eing.Namens-Aktien	STK	0	3.600
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
BE0003793107	Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. Actions au Port.	STK	0	6.300
Andere Wertpapiere				
EUR				
DE000A2E4184	Deutsche Bank AG Inhaber-Bezugsrechte	STK	26.900	26.900

Gattungsbezeichnung

Stück bzw.
Anteile bzw. Whg.

Volumen
in 1.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Wertpapier-Terminkontrakte

Wertpapier-Terminkontrakte auf Aktien

Gekaufte Kontrakte:

(Basiswert(e): Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. Actions au Port., Safran Actions Port., Unilever N.V. Cert.v.Aandelen)

EUR

4.123

Verkaufte Kontrakte:

(Basiswert(e): adidas AG Namens-Aktien, Volkswagen AG Vorzugsaktien)

EUR

1.600

Aktienindex-Terminkontrakte

Gekaufte Kontrakte:

(Basiswert(e): CAC 40 INDEX, EURO STOXX 50 Index (Price) (EUR), MDAX Performance-Index)

EUR

3.512

Verkaufte Kontrakte:

(Basiswert(e): DAX Performance-Index, EURO STOXX 50 Index (Price) (EUR))

EUR

4.293

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Volumen in 1.000
Optionsrechte		
Wertpapier-Optionsrechte		
Optionsrechte auf Aktien		
Gekaufte Kaufoptionen (Call):	EUR	768
(Basiswert(e): Deutsche Bank AG Namens-Aktien, Metro AG und Ceconomy Basket/ Product-Spreads, Siemens AG Namens-Aktien)		
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):	EUR	479
(Basiswert(e): Deutsche Lufthansa AG vink.Namens-Aktien, Essilor Intl -Cie Génle Opt.SA Actions Port.)		

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 0,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 0 Euro.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Entwicklung des Sondervermögens

			EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			76.465.518,82
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr			-1.742.485,55
2. Zwischenausschüttung(en)			---
3. Mittelzufluss (netto)			-2.171.192,54
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+6.619.119,37	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-8.790.311,91	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			+19.970,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres			+19.729.021,59
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne			+11.445.229,52
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste			+5.669.240,76
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres			92.300.832,32

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
	EUR	EUR
30.09.2014	87.513.609,63	40,39
30.09.2015	80.123.673,15	39,53
30.09.2016	76.465.518,82	37,34
30.09.2017	92.300.832,32	46,13

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2016 - 30.09.2017 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR	EUR
	insgesamt	je Anteil *)
I. Erträge		
1. Dividenden inländischer Aussteller	934.954,92	0,47
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	1.831.005,43	0,92
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-5.323,44	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-5.323,44	-0,00
davon Positive Einlagezinsen	0,00	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	0,00	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	-109.571,25	-0,05
davon aus Dividenden ausländischer Aussteller	-109.571,25	-0,05
10. Sonstige Erträge	1.526.933,92	0,76
davon Quellensteuerrückvergütung	1.062.603,96	0,53
Summe der Erträge	4.177.999,58	2,09
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-1.445,51	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-1.471.707,68	-0,74
3. Verwahrstellenvergütung	-101.821,47	-0,05
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-15.201,37	-0,01
5. Sonstige Aufwendungen	-119.341,93	-0,06
davon EMIR-Kosten	-221,64	-0,00
davon Erfolgsbeteiligungen Rechtsansprüche durch Dritte	-105.107,12	-0,05
davon fremde Depotgebühren	-9.499,91	-0,00
Summe der Aufwendungen	-1.709.517,96	-0,85
III. Ordentlicher Nettoertrag	2.468.481,62	1,23
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne	2.374.343,20	1,19
2. Realisierte Verluste	-2.228.273,51	-1,11
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	146.069,69	0,07
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.614.551,31	1,31
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	11.445.229,52	5,72
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	5.669.240,76	2,83
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	17.114.470,28	8,55
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	19.729.021,59	9,86

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
I. Für die Ausschüttung verfügbar		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	1.588.947,65	0,79
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.614.551,31	1,31
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2. Vortrag auf neue Rechnung	-2.502.871,66	-1,25
III. Gesamtausschüttung¹⁾	1.700.627,30	0,85
1. Zwischenausschüttung	0,00	0,00
2. Endausschüttung ²⁾	1.700.627,30	0,85

Umlaufende Anteile: Stück 2.000.738

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

²⁾ Ausschüttung am 20. November 2017.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Anhang

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten

Instrumentenart	Kontrahent	Exposure in EUR (Angabe nach Marktwerten)
Aktienindex-Terminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-3.765,00
Optionsrechte auf Aktien	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-12.486,00
Wertpapier-Terminkontrakte auf Aktien	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	30.252,16

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)

100% EURO STOXX 50® NR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivatfreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatfreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatfreien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag 4,96%
 größter potenzieller Risikobetrag 11,35%
 durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 8,67%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Bericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivatfreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

historische Simulation

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage gemäß der Brutto-Methode (§ 37 Abs. 4 Satz 4 DerivateV i. V. m. § 5 Abs. 2 DerivateV)

105,12%

Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):

Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf.

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Umlaufende Anteile	STK	2.000.738
Anteilwert	EUR	46,13

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Gesamtkostenquote (laufende Kosten)

1,99%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Wesentliche sonstige Erträge
Quellensteuerrückvergütung

EUR 1.062.603,96

Wesentliche sonstige Aufwendungen
EMIR-Kosten
Erfolgsbeteiligungen Rechtsansprüche durch Dritte
Fremde Depotgebühren

EUR 221,64
EUR 105.107,12
EUR 9.499,91

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt

EUR 124.687,35

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden. Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	45.990.665,82
davon feste Vergütung	EUR	34.883.192,83
davon variable Vergütung	EUR	11.107.472,99
 Zahl der Mitarbeiter der KVG		 426

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	EUR	11.093.657,83
Geschäftsführer	EUR	2.182.355,46
weitere Risktaker	EUR	2.147.470,94
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	320.480,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	6.443.351,43

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

** Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Als Steuerrückstellung werden ungewisse Verbindlichkeiten ausgewiesen, für welche die Voraussetzungen gemäß § 36a Absatz 1 bis 3 EStG in Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer auf ausgezahlte inländische Dividendeneinnahmen nicht vorlagen.

Erläuterung zur Abgrenzung von Devisentermin- und Devisenkassageschäften:

Im Berichtszeitraum wurde die Definition von Devisenkassageschäften hinsichtlich der Abwicklungsdauer von 3 Handelstagen auf 2 Handelstage angepasst.

Devisentransaktionen, die ab dem 02.01.2017 abgeschlossen wurden und bei welchen zwischen Abschluss- und Erfüllungstag 3 Handelstage liegen, werden nunmehr als Devisentermingeschäfte ausgewiesen.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2017

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka Aktienfonds RheinEdition o.A. für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 22. Dezember 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bordt
Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d.h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der

Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten / Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten / Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit

die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z.B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Giro-sammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z.B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem

Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d.h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der

Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividenden erträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z.B. in- und ausländische Dividenden erträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d.h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbstständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „An-

wendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der

Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach

dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und

sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem

ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur

Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Pro-

zent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung

setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem

Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr

des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszu-

schlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei de-

nen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014

einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Besteuerung der Erträge

Deka Investment GmbH			Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.		
	ISIN		DE0009771907		
	WKN		977190		
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis			1. Oktober 2016 bis 30. September 2017		
Ausschüttung per			20. November 2017		
			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen	
				ESTG	KStG
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	0,8500	0,8500	0,8500
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil	0,3737	0,3737	0,3737
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,3737	0,3737	0,3737
	Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil	0,4010	0,4010	0,4010
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾	EUR je Anteil	0,4010	0,4010	0,4010
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1163	0,1163	0,1163
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,6392	0,6392	-,--
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,6392
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	0,0192	0,0192	0,0192
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,7747	0,7747	0,7747
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,--	0,6392	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,--	0,1163	0,1163
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0192	-,--	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,--	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,--	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,1534	0,1534	0,1534
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,--	0,1534	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,--	0,0000	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,5363	0,5363	0,5363
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,2192	0,2192	0,2192
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil	-,--	0,4200	0,4200
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0388	0,0405	0,0405
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	0,0405	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000

Besteuerung der Erträge

Deka Investment GmbH		Deka Aktienfonds RheinEdition o.A.			
ISIN		DE0009771907			
WKN		977190			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Ausschüttung per		20. November 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen		
		ESTG	KStG		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	0,0000	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾⁸⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	0,0000	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	-0,4763	-0,4763	-0,4763
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
Sonstige Hinweise					
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,5311	0,5311	0,5311
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0548	0,0548	0,0548
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses		14. November 2017		
	Ex-Tag		20. November 2017		
	Zahltag		20. November 2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

⁵⁾ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlage-gesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und
eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2016)

Alleingesellschafterin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender
Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Mitglied des Aufsichtsrates der
Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des
Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für
Investmentfonds mbH,
Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,
Wiesbaden;

Mitglied des
Verwaltungsrates der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Aufsichtsrates der
S Broker Management AG,
Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker
Wehrheim

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der
Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
Dresden

Jörg Munning

Vorsitzender des Vorstandes der
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Münster

Heinz-Jürgen Schäfer
Offenbach

(Stand 16. Juni 2017)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Deka International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg

und der

Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der
S-PensionsManagement GmbH,
Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG,
Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG,
Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Mitglied des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Steffen Selbach

Mitglied des Aufsichtsrates der
bevestor GmbH,
Frankfurt am Main

(Stand 16. Juni 2017)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

Sparkasse KölnBonn
Hahnenstr. 57
50667 Köln
Tel.: 0221/226-0

Rechtsform

öffentlich-rechtliches Kreditinstitut

Sitz

Köln

Eigenkapital

Sicherheitsrücklage: EUR 1.024,5 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2015)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie
Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils
aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka.de